



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Telefon 0211 475-3200

Fax 0211 475-3980

Schutzgemeinschaft
gegen Fluglärm MGL e.V.
z.H. Herrn Dr. Alfred Baier
Josef-Herlitz-Str. 35
47877 Willich

andrea.schafer@brd.nrw.de

Zimmer 12.02.01

Auskunft erteilt:

Frau Schäfer

Aktenzeichen

59.1.14-PFV MGL

bei Antwort bitte angeben

Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach

Datum: 25.08.2006

Ihr Schreiben vom 11.08.2006

Sehr geehrter Herr Dr. Baier,

Herr Regierungspräsident Büsow dankt für Ihr Schreiben vom 13.08.2006 und hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben bitten Sie darum, nunmehr alsbald eine förmliche Entscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren zum beantragten Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach zu treffen. Zur Begründung führen Sie u.a. die Auswirkungen der im Zusammenhang mit dem genannten Verfahren geltenden Veränderungssperre gemäß § 8 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) an.

Sie vermuten in diesem Zusammenhang eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit der Kommunen, so werde beispielsweise die Erschließung neuer Wohngebiete verzögert. Sie führen weiter aus, dass den Eigentümern der betroffenen Grundstücke die besagte Veränderungssperre aus Gründen des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Hinblick auf den Eigentumsschutz des Artikel 14

Dienstgebäude:

Fischerstraße 2

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Nordstraße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC: WELADED

Grundgesetz (GG) nicht mehr zuzumuten sei, weil die Antragstellerin, die Flughafengesellschaft Mönchengladbach (FMG), das Verfahren Ihrer Auffassung nach nicht mehr ernsthaft betreibe.

Die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH hat mit Schreiben vom 07.11.2003 den Ausbau des Verkehrslandeplatzes (VLP) Mönchengladbach und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 8 ff LuftVG beantragt. Nach Prüfung auf Vollständigkeit und dann erfolgter Ergänzung der vorgelegten Unterlagen seitens der Flughafengesellschaft lag der Bezirksregierung der auslegungsreife Antrag am 03.02.2004 vor.

Mit Schreiben vom 03.03.2004 wurden sowohl die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als auch die Auslegung der Planunterlagen in den betreffenden 17 Anliegerkommunen den rechtlichen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG) entsprechend veranlasst. Die Einwendungsfrist endete letztlich mit Ablauf des 12.07.2004.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen gemäß § 8 a LuftVG auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen wesentlich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Absatz 2 der genannten Vorschrift bestimmt für den Fall, dass die Veränderungssperre über 4 Jahre dauert, dass die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen können.

Das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt neben der Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme die angemessene Berücksichtigung aller kollidierenden Rechte und Interessen. § 8a LuftVG entspricht diesen Anforderungen, d.h. die von Ihnen vorge-

tragenen Gesichtspunkte des Prinzips der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Abwägung des Eigentumsschutzes mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hat der Gesetzgeber bereits berücksichtigt. Auch die Einschränkung der Planungshoheit der von der Veränderungssperre betroffenen Kommunen ist vom Gesetzgeber in seiner Abwägung der widerstreitenden Interessen berücksichtigt.

Die genannte Vorschrift stellt keine über den festgelegten Beginn der Veränderungssperre hinausgehenden Bedingungen an deren Wirksamkeit und Dauer. In Absatz 2 geht der Gesetzgeber sogar davon aus, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre dauern kann. Erst für diesen Fall entstehen bestimmte Entschädigungsansprüche.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgesehene Erörterung hat, wie Ihnen bekannt, in der Zeit vom 30.05.2005 bis einschließlich 01.07.2005 an insgesamt 16 Werktagen stattgefunden.

Im Erörterungstermin wurde das Vorhaben umfassend erörtert und die vorgetragenen Anregungen und Bedenken diskutiert. Diese Vorgehensweise ermöglicht der Planfeststellungsbehörde, der Bezirksregierung, eine abgewogene Entscheidungsgrundlage durch eine umfassende Sachverhaltsaufklärung aufzubereiten.

Der Antrag der FMG wird insbesondere mit der Optimierung der luftverkehrlichen Entlastungsfunktion für den Flughafen Düsseldorf begründet.

Ein Ergebnis der Erörterung bestand darin, dass Zweifel am Nachweis eines Bedarfs des beantragten Ausbaus entstanden sind. Daher habe ich die Flughafengesellschaft Düsseldorf GmbH, die auch Mehrheitsgesellschafterin der FMG ist, mit Schreiben vom 24.08.2005 gebeten, zu

den entstandenen Zweifeln Stellung zu nehmen und den vorgetragenen Bedarf für den geplanten Ausbau zu definieren.

Diese Stellungnahme steht bis dato noch aus.

Mit Schreiben vom 02.01.2006 bat die Antragstellerin um Aussetzung des Verfahrens bis die Flughafengesellschaft Düsseldorf GmbH eine abschließende ggf. ergänzende Stellungnahme zu meiner o.a. Nachfrage abgegeben hat. Dieser Bitte habe ich entsprochen, da die Bedarfsfrage den wesentlichen Kern der gesamten Ausbauplanung und der von mir zu treffenden Entscheidung berührt.

Wie der aktuellen Presseberichterstattung zu entnehmen ist, wird im September dieses Jahres eine Gesellschafterversammlung der Flughafen Düsseldorf GmbH stattfinden. Dem Vernehmen nach soll anlässlich dieser Veranstaltung auch die Frage hinsichtlich der Stellungnahme zum Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach abschließend behandelt und entschieden werden. Ich gehe daher davon aus, dass dann eine zeitnahe Beantwortung meines o.a. Schreibens vom 24.08.2005 erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Lueb)